

Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	3
§ 3	Vertragsgegenstand, Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe	3
§ 4	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	4
§ 5	Nutzungsentgelte, Preisanpassungen, Zahlungen	4
§ 6	Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen	5
§ 7	Vermarktung und Werbung	5
§ 8	Bewirtschaftung, Warenvertrieb, Merchandising, Garderobe	6
§ 9	Aufbau eines Veranstaltungs-LAN / W-LAN	7
§ 10	Behördliche Erlaubnisse, Gesetzliche Meldepflichten, Steuern, GEMA/GVL/KSK	7
§ 11	Haftung des Veranstalters, Versicherung	7
§ 12	Haftung des Betreibers	8
§ 13	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung	8
§ 14	Höhere Gewalt, Unterbrechnung der Energieversorgung	9
§ 15	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung	10
§ 16	Datenverarbeitung, Datenschutz, Geheimnisschutz nach GeschGehG	10
§ 17	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	11

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im Congress-Centrum Stadtgarten und in den Veranstaltungsräumen im Prediger (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Die Ausfertigung und der Abschluss von Verträgen erfolgt durch das Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd, als Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Gmünd (nachfolgend Betreiber genannt).

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) gelten nicht, wenn der Betreiber sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung/Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf, ist der Veranstalter erst nach Abschluss eines von beiden Seiten unterschriebenen Veranstaltungsvertrags berechtigt mit dem Kartenvorverkauf für die Veranstaltung zu beginnen. Bei Verstößen ist der Betreiber zur außerordentlichen Kündigung der Reservierung berechtigt. Ansprüche gleich welcher Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt der Betreiber noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurück erhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder eMail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.

2.3 Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand, Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe

3.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Ordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

3.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

3.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

3.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Betreibers insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

3.5 Vergabegrundsätze, Vertragsstrafe:

1. Der Veranstalter bekennt mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, welche einen Straftatbestand gemäß §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 192a, 241 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen.
Der Veranstalter ist verpflichtet,
 - aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
 - Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
 - die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
 - bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abubrechen.
2. Verstößt der Veranstalter schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Absatz (1) Satz 2, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom Betreiber nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000 Euro an den Betreiber zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

4.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der an ihn überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem Betreiber elektronisch möglichst vor der Veranstaltung anzuzeigen und zu übermitteln.

4.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

4.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingte übliche Maß hinausgeht, ist der Betreiber berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 5 Nutzungsentgelte, Preisanpassungen, Zahlungen

5.1 Das vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigelegten Leistungs- und Kostenübersicht. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Leistungs- und Kostenübersicht an den Veranstalter. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Der Umfang personeller Sicherheitsleistungen und die vom Veranstalter dafür zu tragenden Kosten (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch den Betreiber in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

5.3 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, können die vereinbarten Entgelte an aktuelle Marktpreisentwicklungen, insbesondere infolge von Änderungen

- tarifvertraglicher oder sozialversicherungsbeitragsrechtlicher Vorschriften,
- des Mindestlohngesetzes sowie
- nach Maßgabe des Verbraucherpreis-Index

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html)

um bis zu 10 % pro Jahr ab dem Tag des Vertragsschlusses angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen oder Senkungen der vereinbarten Entgelte gleichermaßen. Die Preisanpassung ist auf insgesamt 20 % begrenzt.

Die Umstände, welche zur Anpassung berechtigen, sind vom jeweiligen Vertragspartner konkret darzulegen. Die Preisanpassung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der jeweilige Vertragspartner einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preisanpassung zu einer unzumutbaren Erhöhung oder Senkung der insgesamt zu zahlenden Entgelte, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Preisanpassung treten.

5.4 Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Veranstalter beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch den Betreiber unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Der Veranstalter wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Leistungs- und Kostenübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.

5.5 Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Betreibers zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der Betreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist der Betreiber berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

5.6 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnisses ist der Betreiber berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen

6.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.

6.2 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten, genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie der maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit dem Betreiber abzustimmen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung des Betreibers verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

§ 7 Vermarktung und Werbung

7.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung des Betreibers.

7.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.

7.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originallogos des Congress-Centrums Stadtgarten zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung des Betreibers nicht gestattet.

7.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig (vgl. Ziffer 7.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden

nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

7.5 Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Veranstalter zur Bewerbung seiner Veranstaltung

- im Veranstaltungskalender
- auf der Webseite
- auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
- in Newslettern, Broschüren
- Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und print)
- auf Werbemitteln und Tickets

bereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers gemacht bzw. verwendet werden.

7.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger, wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien, sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch den Betreiber genehmigen zu lassen.

7.8 Der Betreiber ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf Plasmabildschirmen im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

7.9 Der Betreiber ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

7.10 Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung des Betreibers. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Betreibers abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 8 Bewirtschaftung, Warenvertrieb, Merchandising, Garderobe

8.1 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch den vertraglich mit dem Betreiber verbundenen Gastronomiepartner. Der Veranstalter hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen. Dem Veranstalter ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen.

8.2 Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Pausenzeit wird ein Aufschlag von bis zu 50 % der Nutzungsentgelte für Räume und Flächen erhoben.

8.3 Der Verkauf von Waren und Merchandisingartikeln in der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder durch von ihm bestellte Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Die Zustimmung kann von Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

8.4 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Betreiber. Der Betreiber trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher durch den Veranstalter zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich dem Betreiber zu.

8.5 Der Veranstalter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird; er trägt in diesem Fall die Bewirtschaftungskosten. Beauftragt der Veranstalter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Betreiber keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobenbereiche. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 Aufbau eines Veranstaltungs-LAN / W-LAN

9.1 Der Veranstalter, seine Teilnehmer, Dienstleister, Aussteller und Gäste sind nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN Access Points in Betrieb zu nehmen. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass veranstaltereigene Netzwerke eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Betreiber. Sollten Netzwerke ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen der hauseigenen Netzwerkinfrastruktur bleibt vorbehalten.

9.2 Veranstalter, die ein genehmigtes zusätzliches Veranstaltungs-LAN oder das W-LAN des Betreibers nutzen und / oder ihren Besuchern / Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der Betreiber für Verstöße des Veranstalters, seiner Teilnehmer, Dienstleister, Aussteller und Gäste in Anspruch genommen, ist der Betreiber vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Steuern, GEMA/GVL/KSK

10.1 Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

10.2 Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der VStättVO, einzuhalten.

10.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen, insbesondere nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) und dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dem Veranstalter und den von ihm beauftragten Dienstleistern in eigener Verantwortung. Die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen nach dem FTG liegt ebenfalls in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Soweit der Veranstalter beabsichtigt, eine gesetzlich nicht privilegierte Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall beim Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich der Betreiber bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

10.4 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

10.5 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

10.6 Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung

11.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

11.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

11.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

11.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

11.5 Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Betreibers für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

11.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden Euro 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro).

Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Betreiber bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung auf Anforderung des Betreibers nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zum Betreiber oder gegenüber Dritten.

§ 12 Haftung des Betreibers

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem Betreiber bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

12.2 Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

12.3 Der Betreiber haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet oder wenn der Betreiber ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Betreibers auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

12.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Betreiber zu vertreten, haftet der Betreiber abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

§ 13 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

13.1 Führt der Veranstalter aus einem von Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Soweit individualvertraglich nicht abweichend vereinbart, beträgt die Ausfallentschädigung in diesen Fällen der Höhe nach

- a. bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
- b. bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- c. bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %,
- d. weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der

genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

13.2 Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (wie Gastronomie, Technik, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik etc.) sind vom Veranstalter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in der Ausfallentschädigung gemäß Ziffer 14.1 enthalten und darin aufgeführt ist.

13.3 Gelingt es dem Betreiber, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 13.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

13.4 Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des Betreibers wesentlich geändert wird
- e. der Veranstalter bei Vertragsschluss dem Betreiber nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 VStättVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
- f. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- g. der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungs-pflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA /GVL nicht nachkommt
- h. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

13.5 Der Betreiber ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

13.6 Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.4 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

13.7 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

§ 14 Höhere Gewalt, Unterbrechung der Energieversorgung

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

14.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

14.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung nach Ziffer 14.2 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des Betreibers verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des Betreibers für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

14.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

14.5 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre des Betreibers liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 15 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

15.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

15.2 Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15.3 Sämtliche Einnahmen des Veranstalters aus dem Kartenvorverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber abgetreten.

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz, Geheimnisschutz nach GeschGehG

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz, Geheimnisschutz nach GeschGehG

16.1 Der Betreiber überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an den Betreiber übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an den Betreiber im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 16.2 bis 16.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

16.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom Betreiber, zur Erbringung ihrer Leistungen, personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung gemäß Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt der Betreiber die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

16.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

16.4 Der Betreiber verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren vom Betreiber gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

16.5 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird den Betreiber auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an info@ccs-gd.de senden. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die der Betreiber über ihn gespeichert hat.

16.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Betreiber bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, ob berufs- oder geheimnisschutzpflichtige Inhalte nach Maßgabe des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) Gegenstand der Veranstaltung sind. Er hat dem Betreiber insbesondere mitzuteilen, ob besondere technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Berufs- und Geschäftsgeheimnisse erforderlich sind, beispielsweise in Form der Abgabe von Verschwiegenheitserklärungen seitens des Personals des Betreibers, seiner Vertragspartner oder sonstiger Dritter, die Kenntnis von den

berufs- oder geschäftsgeheimnispflichtigen Inhalten erlangen. Der Veranstalter hat dem Betreiber zusätzlich mitzuteilen, ob ein eigenes Geschäftsgeheimniskonzept für die Veranstaltung besteht und in Abstimmung mit dem Betreiber umzusetzen ist.

§ 17 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Schwäbisch Gmünd. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Schwäbisch Gmünd als Gerichtsstand vereinbart.

17.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.